

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.206.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über den Dienstbetrieb der Polizei Stäfa

(DR Polizei Stäfa)

(vom 13. März 2007)

Reglement über den Dienstbetrieb der Polizei Stäfa

(DR Polizei Stäfa)

(vom 13. März 2007)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 41.03 Abs. 4 Ziff. 7 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Reglement ordnet Aufgaben, Organisation und Dienstbetrieb der Polizei Stäfa.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die mit Handgelübde vereidigten Korpsangehörigen der Polizei Stäfa.

² Es gilt sinngemäss auch für nicht mit Handgelübde vereidigte Hilfskräfte, die zur Entlastung oder Unterstützung der Polizei Stäfa dauernd oder temporär Dienst leisten.

Art. 3 Vorbehalt übergeordneten Rechts

¹ Übergeordnetes Recht wie insbesondere das Polizeigesetz (PolG), das Polizeiorganisationsgesetz (POG) sowie die kantonale Strafprozessordnung (StPO) bleiben vorbehalten.¹

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die Polizei Stäfa hat die sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Sinne von § 17 POG wahrzunehmen.

² Die Polizei Stäfa nimmt ausserdem die verkehrspolizeilichen Aufgaben gemäss § 18 POG wahr.

³ Weitere verkehrspolizeiliche und kriminalpolizeiliche Aufgaben hat die Polizei Stäfa wahrzunehmen, sofern dafür im Sinne von § 20 POG eine Vereinbarung mit der kantonalen Sicherheitsdirektion besteht.

⁴ Die Polizei Stäfa übernimmt die unaufschiebbaren und sichernden Massnahmen gemäss kantonalem und Bundesrecht bis zum Einsatz der Kantonspolizei.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

Art. 5 Ziele

- 1 Die Polizei Stäfa trägt bei zur Gewährleistung der Lebensqualität in Stäfa, in dem sie durch ihren Einsatz für möglichst hohe Sicherheit und für Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum sorgt.
- 2 Sie fördert insbesondere durch ihr Handeln, ihre öffentliche Präsenz und durch Präventivaktionen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.
- 3 Sie gewährleistet eine hohe Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft sowie rasche Interventionen und Hilfeleistungen.
- 4 Die Polizei Stäfa berät ihre Kundinnen und Kunden, Behörden sowie interne und externe Stellen speditiv, kompetent und fachlich richtig.
- 5 Das Gleichbehandlungsgebot in allen polizeilichen Tätigkeiten wird sichergestellt.
- 6 Die Polizei Stäfa arbeitet eng mit den anderen Polizeikorps im Bezirk Meilen zusammen, insbesondere bei den Nachtpatrouillen.

Art. 6 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- 1 Die Polizei Stäfa erbringt ihre Tätigkeit als ein dem Gesetz und der Bevölkerung von Stäfa verpflichteter Dienstleistungsbetrieb.
- 2 Sie erfüllt ihren Auftrag in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen qualitätsbewusst, menschlich, objektiv, transparent und professionell.
- 3 Die Polizei Stäfa interveniert ohne Verzug, situativ angemessen und zielgerichtet. Sie handelt nach dem Grundsatz Prävention vor Repression.

4 ...²

Art. 7 Leitbild

Für die Polizei Stäfa erlässt der Gemeinderat ein Leitbild, das regelmässig überarbeitet wird. Das Leitbild befasst sich mit dem gesetzlich geregelten Aufgabenkreis der Polizei, den politischen Vorgaben sowie den Zielen und Grundsätzen dieses Reglementes.

B. Aufgaben der Polizei

Art. 8 Leistungsauftrag

¹ Die Polizei Stäfa hat folgenden Auftrag:

1. Gewährleisten der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum im Rahmen und in Anwendung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Beschlüsse, insbesondere durch Patrouillendienste in der ganzen Gemeinde und durch gezielte Kontrolle und Betreuung öffentlicher Räume.
2. Überwachung und Kontrolle des Verkehrs auf Gemeindestrassen, insbesondere an verkehrstechnisch heiklen Stellen, bei Schul- und Kindergartenanlagen sowie in Quartieren.
3. Ermittlung, Aufklärung und Verzeigung strafbarer Handlungen.
4. Abwenden drohender Gefahren und Beseitigung entsprechender Störungen für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände durch rechtzeitiges und adäquates Handeln.

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

5. Unterstützung der Notfallführung bei Unglücksfällen und anderen ausserordentlichen Ereignissen.
6. Überwachung des Vollzugs der Gesetzgebung, soweit dies zu den Obliegenheiten der Gemeinde gehört und polizeiliche Funktionen erfordert.
7. Prävention durch Schulung und Information.
8. Erledigung polizeilicher Aufträge der Gemeindeverwaltung und anderer Amtsstellen.
9. Leistungen für andere Gemeinden gemäss separaten Vereinbarungen.

² Die Polizei Stäfa übernimmt keine polizeifremden Aufgaben. Über Ausnahmen entscheidet der Chef oder die Chefin der Polizei Stäfa nach Rücksprache mit dem für die Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 9 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

...(aufgehoben)³

Art. 10 Rechtshilfe

...(aufgehoben)⁴

³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

Art 11 Weitergabe von Aufgaben und Geschäften

...(aufgehoben)⁵

Art. 12 Ausübung des Polizeidienstes

¹ Die Polizei Stäfa versieht ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Das Tragen der Uniform belegt ihre Berechtigung zu Amtshandlungen.

² Der Chef oder die Chefin der Polizei Stäfa kann Dienst in Zivilkleidung anordnen. Im Dienst mit Zivilkleidung haben sich die Korpsangehörigen vor jeder Amtshandlung als Polizeiangehörige mit dem Dienstausweis auszuweisen. Lassen es die Umstände nicht zu, wird dies so bald als möglich nachgeholt.

³ Angehörige der Polizei Stäfa, die Amtshandlungen vornehmen, geben ihren Namen und ihre Dienststelle bekannt, soweit die Umstände es zulassen.

⁴ Im Nachtdienst ist in der Regel die leichte Schutzweste zu tragen.

⁵ Es sind ausschliesslich die korpseigenen Waffen und Munition zu verwenden.

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Für die Öffentlichkeitsarbeit gelten die entsprechenden Richtlinien des Gemeinderates.

⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

² Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit (wie Auskünfte an Medien oder die Veröffentlichung eigener Mitteilungen) erfolgt durch den Chef oder die Chefin der Polizei Stäfa nach Absprache mit den für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung.

Art. 14 Strassensignalisationen

Die Polizei Stäfa beantragt von sich aus notwendige Änderungen und Ergänzungen von Strassensignalisationen und Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Sie ist nach rechtskräftiger Verfügung für deren Vollzug verantwortlich, soweit nicht eine andere Stelle der Gemeindeverwaltung zuständig ist.

Art. 15 Verkehrstechnische Anordnungen

Die Polizei Stäfa trifft die geeigneten und erforderlichen verkehrstechnischen Anordnungen bei Baustellen, Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen usw, soweit dafür nicht eine andere Stelle der Gemeindeverwaltung zuständig ist.

Art. 16 Quartierdienst

Die besondere Betreuung von Quartieren oder bestimmten öffentlichen Räumen kann einzelnen Korpsangehörigen zugeteilt werden.

Art. 17 Einsatz von Hilfskräften

¹ Der Einsatz von Hilfskräften für besondere, nicht polizeispezifische Aufgaben bedarf der Zustimmung des für die Sicherheit zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates.

² Der Einsatz von Hilfskräften erfolgt unbewaffnet. Sie müssen von den Korpsanhörigen der Polizei Stäfa deutlich unterschieden werden können.

³ Polizeiliche Zwangsmassnahmen sind den Hilfskräften untersagt.

C. **Polizeiliche Zwangsmittel**

Art. 18 Arten

...(aufgehoben)⁶

Art. 19 Einsatzmittel

...(aufgehoben)⁷

Art. 20 Hilfepflicht

...(aufgehoben)⁸

Art. 21 Waffengebrauch

...(aufgehoben)⁹

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

D. Geschäftsführung

Art. 22 Geschäftsplanung

¹ Die Polizei Stäfa führt eine Geschäftsplanung für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei werden vor allem die sich aus der jeweiligen Sicherheitslage oder den besonderen Anordnungen übergeordneter Stellen ergebenden Schwerpunkte und Prioritäten im Einsatz der polizeilichen Mittel definiert und gewährleistet.

² Die Geschäftsplanung wird regelmässig oder auf besondere Aufforderung hin den vorgesetzten Stellen der Polizei Stäfa zur Kenntnis gebracht.

Art. 23 Journalführung und Geschäftskontrolle

¹ Die Polizei Stäfa führt ein Dienstjournal. Darin sind sämtliche, für den Polizeidienst relevanten Vorkommnisse aufzuführen.

² Die Polizei Stäfa führt eine Geschäftskontrolle.

³ Die Polizei Stäfa erstattet auf Wunsch und zusätzlich zur ordentlichen internen Information Rapport über ihre Geschäftstätigkeit an ihre vorgesetzten Stellen.

Art. 24 Rapportierung

Festgestellte Widerhandlungen sind schriftlich zu rapportieren. Es gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Art. 25 Polzeiakten

¹ Für die Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten der Polizei Stäfa gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung sowie über die Archivierung.

² Die Herausgabe von Akten und Daten bedarf der jeweiligen schriftlichen Genehmigung durch den Chef oder die Chefin der Polizei Stäfa.

E. Organisation

Art. 26 Organisatorische Eingliederung

¹ Die Polizei Stäfa ist ein Dienstzweig der Gemeindeverwaltung.

² Sie untersteht der vom Gemeinderat erlassenen Linien- und Behördenorganisation.

Art. 27 Strategische und politische Führung

¹ Die strategische und politische Führung der Polizei Stäfa obliegt unmittelbar der Polizeibehörde, mittelbar dem Gemeinderat.

² Im Tagesgeschäft und in der operativen Tätigkeit liegt die politische Führung beim für die Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 28 Betriebliche Führung

¹ In fachlicher und betrieblicher Hinsicht wird die Polizei Stäfa von ihrem Chef oder ihrer Chefin geleitet.

² Die Stellvertretung des Chefs oder der Chefin der Polizei Stäfa bei deren Abwesenheit wird innerhalb des Korps sichergestellt.

³ Die Linienvorgesetzten des Chefs oder der Chefin der Polizei Stäfa wirken im Rahmen ihrer Befugnisse in der Führung der Polizei Stäfa mit.

Art. 29 Arbeitsverhältnis

Für das Arbeitsverhältnis der Korpsangehörigen gilt das Personalrecht der Gemeindeverwaltung uneingeschränkt, soweit in diesem Reglement keine anderen Bestimmungen erlassen werden.

Art. 30 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Für die Anstellung sind in der Regel erforderlich:

- Schweizer Bürgerrecht
- Mindestalter 21 Jahre
- Einwandfreier Leumund
- Abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung
- Physische und psychische Eignung
- Anerkannte Polizeiausbildung

² Aspiranten und Aspirantinnen ohne entsprechende Polizeiausbildung haben eine Polizeischule zum Erlangen des Fähigkeitsausweises I zu absolvieren.

Art. 31 Gelübde

1 Korpsangehörige werden bei Amtsantritt vom für die Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates ins Handgelübde genommen.

2 Sie leisten folgendes Handgelübde:

"Ich gelobe:

- Verfassung und Gesetze zu achten,
- Dienstanweisungen und Befehle meiner Vorgesetzten zu befolgen,
- meine Pflichten ohne Ansehen der Person nach bestem Willen zu erfüllen,
- mich jederzeit an die Wahrheit zu halten und
- gegenüber Dritten über meine dienstlichen Verrichtungen und Wahrnehmungen streng verschwiegen zu sein."

Art. 32 Dienstgrade

1 Die Dienstgrade inkl Gradabzeichen richten sich grundsätzlich nach den Bezeichnungen der Kantonspolizei Zürich. Die Polizei Stäfa kennt folgende Dienstgrade:

Polizist/Polizistin	Pol
Gefreiter	Gfr
Korporal	Kpl
Wachtmeister	Wm
Wachtmeister mit besonderen Aufgaben	Wm mbA
Feldweibel	Fw
Adjutant	Adj
Leutnant	Lt

Art. 33 Beförderungen

1 Für Lohnbeförderungen gilt das Personalrecht der Gemeindeverwaltung.

² Beförderungen im Dienstgrad erfolgen durch den Gemeinderat. Ein Anrecht auf Beförderung als Folge geleisteter Dienstjahre besteht nicht. Die Beförderung im Dienstgrad setzt mindestens eine Leistungsbeurteilung voraus, die für eine Lohnbeförderungen erforderlich ist.

Art. 34 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Chef oder die Chefin der Polizei Stäfa sowie deren Stellvertretung besuchen geeignete Fachkurse für Führungskräfte der Polizei.

² Der Chef oder die Chefin der Polizei planen und organisieren die Aus- und Weiterbildung des Korps.

³ Im besonderen erhalten die Korpsangehörigen regelmässig und mehrmals jährlich Schiessausbildung in Handhabung, Einsatz und Taktik der Waffe.

⁴ Die Korpsangehörigen sind verpflichtet, sich im Bereich der Selbstverteidigung und Erste Hilfe (wie CPR, usw) auszubilden. Solche Ausbildungen werden als Arbeitszeit angerechnet. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

Art. 35 Körperliche Ertüchtigung

Die Korpsangehörigen haben für ihre körperliche Fitness soweit besorgt zu sein, dass sie jederzeit ihre Aufgaben im Dienst wahrnehmen können.

Art. 36 Befreiung vom Militärdienst

Für Korpsangehörige wird die Befreiung von der Militärdienstpflicht eingeholt. Ausgenommen bleibt ein allfälliger Dienst bei der Militärpolizei, soweit die betrieblichen Bedürfnisse der Polizei Stäfa dies zulassen.

Art. 37 Dienstplan

1 Die Korpsangehörigen leisten ihren Dienst materiell und zeitlich nach einem Dienstplan.

2 Der Dienstplan stellt einen effizienten und effektiven Einsatz, die Ziele und Grundsätze nach diesem Reglement sowie die Einsatzschwerpunkte und -prioritäten gemäss der jeweiligen Geschäftsplanung sicher.

3 Der Dienstplan wird vom Chef oder der Chefin der Polizei Stäfa ausgearbeitet und festgelegt.

4 Änderungen dienstlicher Natur sind dem Vorgesetzten umgehend zu melden. Privat begründete Änderungswünsche sind rechtzeitig zu unterbreiten. Sie können bewilligt werden, soweit der ordnungsgemässe Betrieb der Polizei Stäfa dies zulässt.

Art. 38 Besoldungszulagen

Für die Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienste erhalten die Korpsangehörigen monatlich eine Dienstzulage gemäss den Vollzugsbestimmungen zum Personalrecht.

Art. 39 Dienstanweisungen

1 Der Chef oder die Chefin der Polizei Stäfa kann für den Dienstbetrieb zur Regelung der notwendigen Details Weisungen und Dienstbefehle erlassen, soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.

2 Dienstanweisungen für Schusswaffengebrauch und Munition werden durch den Gemeinderat erlassen.

³ Schriftliche Weisungen und Dienstbefehle des Chefs oder der Chefin der Polizei Stäfa werden umgehend den vorgesetzten Stellen zur Kenntnis gebracht.

Art. 40 Aussagen vor Gericht, Rechtsbeistand

¹ Für die Äusserung von Korpsangehörigen und Hilfskräften als Partei, Zeugen oder gerichtliche Sachverständige sowie für den Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen (Rechtsbeistand und Kostenersatz) gilt das Personalrecht der Gemeindeverwaltung.

² Für Aussagen über dienstliche Wahrnehmungen bedürfen sie einer vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates unterzeichnete Aussageermächtigung.

Art. 41 Strafuntersuchungen

Über Strafuntersuchungen gegen Korpsangehörige und Hilfskräfte der Polizei Stäfa werden die vorgesetzten Stellen umgehend in Kenntnis gesetzt.

Art. 42 Persönliche Ausrüstung

¹ Den Korpsangehörigen wird die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung kostenlos zur Verfügung gestellt. Anschaffung und Ersatz sind Sache des Chefs oder der Chefin der Polizei Stäfa.

² Der Unterhalt der persönlichen Ausrüstung und Bewaffnung ist Sache der Korpsangehörigen. Reparaturkosten werden von der Gemeinde übernommen. Über Ausnahme entscheidet der Chef oder die Chefin der Polizei Stäfa.

³ Die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung kann durch Inspektionen überprüft werden.

Art. 43 Dienstliches Korpsmaterial, Fahrzeuge

Der Chef oder die Chefin der Polizei Stäfa regeln Betrieb und Unterhalt des dienstlichen Korpsmaterials und der Dienstfahrzeuge.

F. Schlussbestimmungen

Art. 44 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement des Gemeinderates über den Vollzug der Anstellungsverordnung (VRASV, SKR 1.200.1) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Besoldungszulagen

Für Arbeitsleistungen ausserhalb des Tagesrahmens werden folgende Zuschläge auf der effektiv geleisteten Arbeitszeit ausgerichtet:

- a. Für die Angestellten im Strassenunterhalt, in den Kläranlagen sowie für die Materialwartung im Zivilschutz und in der Feuerwehr:
 - In Nacht zwischen 20 - 6 Uhr: 25%
 - An Samstagen zwischen 6 – 20 Uhr: 50%
 - An Sonntagen zwischen 6 – 20 Uhr: 50%

- b. Für die Korpsangehörigen der Polizei Stäfa:
 - In Nacht zwischen 20 – 6 Uhr: 25%
 - An Samstagen zwischen 6 – 20 Uhr: kein Zuschlag (Werktag)
 - An Sonn- und hohen Feiertagen zwischen 6 – 20 Uhr: 50%
 - An den übrigen Feiertagen (ohne Fasnachtsmontag und Chilbimontag) zwischen 6 – 20 Uhr: 25%

- An Fasnachtsmontag und Chilbi-
montag, die als Werktag gelten,
zwischen 6 – 20 Uhr:

Gutschrift 16,8 Std.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 45 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
